MONUMENTA
GERMANIAE

5/ gef. Gr.

Berlin 21 Oct. 1919

86

M. 18

An das Reichsministerium des Innern.

Und ein Einverständnis mit dem Preußischen Landesrat

Dem hohen Reichsministerium beehre ich mich in Betreff der mit angeschlossenen Monumenta Germaniae Historica folgendes Gesuch vorzutragen.

Es stellt sich von Tage zu Tage mehr als ein Übelstand heraus, daß die beiden statt wissenschaftlichen Beamten nur für die beiden Direktorial-assistenten jede Art von Verlängerung fehlt. ~~in ihrem nur eine Art von amtlicher Pflicht obliegt, ihre Kraft unserm Unternehmen zu widmen.~~ Bei ihrer Anstellung ist ihnen lediglich jede der Arbeit bei den Monumenta übrigende Nebenbeschäftigung untersagt worden. Im Übrigen erfreuen sie sich einer Maßen von Freiheit, daß es gewiß ist, daß sie sich ein Wenden ist, wenn sie nicht unterstützt würde. Denn wenn die Vorsteher auch die Abteilungsleiter haben ~~[illegible]~~ Möglichkeit ist sie anzuweisen, ~~[illegible]~~ mittel und unmittelbar durch die übrigen Mitarbeiter können, wenn sie vorhanden, der Abteilungsleiter entlastet werden, dieser nicht.

Es ist mir freilich bewußt, daß eine bürokratische Organisation der letzte und untauglichste Mittel ist, wissenschaftliche Arbeit zu befördern, und ich würde einer solchen auch nicht das Wort reden. Allein angesichts der Folgen des Krieges, der fast überall der alten Pflichtentreue gerüttelt hat, kann ich auch der Hoffnung nicht entsagen, daß nur gerade jetzt eine Art von Verfügung nicht entbehrlich sein, die ausgesprochene gewisse Grenzen für die Tätigkeit unserer Mitarbeiter festsetzt. Ich bemerke dazu, daß auch für die wissenschaftlichen Beamten bei der Akademie der Wissenschaften und für die wissenschaftlichen Beamtenstellen bei der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae zur Vorbeugung und zur Erzielung gedient haben, ist statutarisch festgesetzt, daß für die Arbeitszeit ein allgemeiner Anlage 4 Bestimmung gilt, daß die Beamten 6 Stunden täglich und in jahr mit 6 Wochen Urlaub (etwa 2½ Tage im Dienst zu erledigen haben. Dabei wird erwartet, daß die Beamten bei ihrer normalen Dienstzeit nicht beschränken, soweit die besonderen Aufgaben ihrer Stellung vorübergehend eine Ausdehnung nötig machen.

Eine solche Bestimmung erscheint mir auch für die wissenschaftlichen Beamten bei der Monumenta Germaniae dringend erforderlich,